

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH („ERN“) gelten für den Abschluss, die Durchführung und Beendigung von Verträgen über die Erbringung von Energiedienstleistungen und damit in Zusammenhang stehende Leistungen durch ERN mit ihren Kunden („Vertragspartnern“). Diese AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ERN ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere bedeutet die vorbehaltlose Ausführung von Leistungen keine Zustimmung durch ERN. Weiterhin bedeutet eine Bezugnahme seitens ERN auf Unterlagen des Vertragspartners keine Anerkennung irgendwelcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Vertragspartners.
- 1.3. Im Fall von Widersprüchen zwischen einem Vertragsdokument, einem Auftragsdokument, einer Leistungsbeschreibung und/oder diesen AGB, gehen die vorstehend zuerst aufgeführten Bestimmungen jeweils den nachgenannten vor.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner ERN gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Verträge zwischen ERN und dem Vertragspartner kommen durch wechselseitig

- wirksam abgegebene Erklärungen zum Angebots-, Auftrags- und/oder Vertragsdokument zustande, das diese AGB in Bezug nimmt und das auf eine Leistungsbeschreibung für das jeweilige Produkt oder die jeweiligen Produkte verweisen kann. Ein Vertrag kommt weiterhin durch Annahme der vom Vertragspartner an ERN zugesandten Bestellung, welche auf eine korrespondierende Leistungsbeschreibung der ERN unter Einbeziehung dieser AGB verweist, durch ERN mittels einer Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung von ERN ist nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgt oder aus einem Datenverarbeitungssystem automatisch erzeugt wurde. In letzterem Fall enthält die Auftragsbestätigung eine Information über die maschinelle Erstellung. Die unmittelbare Leistungserbringung durch ERN innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung steht einer Auftragsbestätigung gleich.
- 2.2. Änderungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von ERN in Schriftform bestätigt wurden.
- 2.3. Soweit nicht im Vertrag oder in diesen AGB Laufzeiten bestimmt oder Bestimmungen über die Beendigung eines Vertrages getroffen werden, gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen. Für Dauer Schuldverhältnisse gelten in diesen Fällen für beide Parteien die gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen; eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Beauftragung eines Produktes ohne gesondert ausgewiesene Kosten als Zusatz für ein anderes Produkt, für das Kosten ausgewiesen sind („Hauptleistung“), richtet sich die Dauer des Vertrages nach der Laufzeit der Hauptleistung.
- 2.4. Werden bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit einer Hauptleistung zur Verfügung gestellt, gelten bezüglich der Nutzungsrechte und der Laufzeit die Bestimmungen zur beauftragten Hauptleistung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

3. Vergütung

- 3.1. Der Vertragspartner zahlt an ERN die im Vertrag vereinbarte Vergütung (netto) zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird die Vergütung mit Vertragsschluss 14 (vierzehn) Kalendertage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 3.3. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 3.4. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen von ERN nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 3.5. Sofern nicht ausdrücklich abweichend benannt, sind alle Preise sowie Wertangaben im jeweiligen Vertrag als Netto-Entgelte bzw. Netto-Wertangaben zu verstehen; gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Entgelte und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) sind in gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen.

4. Rechte an Leistungsergebnissen, Rechte Dritter

- 4.1. Soweit nicht abweichend im Auftrag, einer Leistungsbeschreibung oder den nachstehenden besonderen Bedingungen festgelegt, räumt ERN dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich auf die Erfüllung des Vertragszwecks beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den durch ERN erstellten Arbeitsergebnissen zur bestimmungsgemäßen Nutzung für die Dauer der Vertragsbeziehung ein.
- 4.2. Im Übrigen steht ERN das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht für alle nach Urheber-, Geschmacks-, und Gebrauchsmuster-, Marken- oder anderen Schutzrechten schutzfähiger Leistungsergebnisse und Entwicklungen zu, die ERN im Rahmen oder anlässlich der vertraglichen Leistungserbringung erstellt. Das Nutzungs- und Verwertungsrecht der ERN umfasst auch die Erlaubnis zur Bearbeitung und Lizenzvergabe an Dritte, soweit nicht die

Vertraulichkeit verarbeiteter Informationen entgegensteht.

- 4.3. Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung von ERN gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte verletzt, ist der Vertragspartner verpflichtet, ERN hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle einer Rechtsverletzung, die schuldhaft durch ERN verursacht wurde, stellt ERN den Vertragspartner von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Der Vertragspartner wird ERN sämtliche Entscheidungen über die wesentlichen Verteidigungsmaßnahmen überlassen und ohne Zustimmung der ERN kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche schließen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ERN alle für eine angemessene Verteidigung erforderlichen Informationen zu gewähren und sonstige angemessene Unterstützung zu leisten. Im Falle der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten wird ERN nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Vertragspartner das erforderliche Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtverletzungsfrei gestalten. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird ERN die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung, abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts, zurücknehmen.

5. Haftung

- 5.1. ERN haftet für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von ERN oder den vorgenannten Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer leitenden Angestellten ist unbegrenzt.
- 5.2. Liegen die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet ERN, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder die sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

- Angestellten gehören, einen Schaden grob fahrlässig verursacht haben. In diesen Fällen ist die Haftung unter Ausschluss von Vermögensschäden, insbesondere unter Ausschluss von Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn, auf den vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den 2,5-fachen Betrag des jeweils maßgeblichen Auftragswertes (die zwischen ERN und dem Vertragspartner jeweils vertragsgegenständlich vereinbarte Vergütungshöhe). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf, also um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.
- 5.3. Die Haftungsverpflichtung von ERN entfällt, soweit und solange ERN an der Durchführung des Vertrages durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Pandemie, Krieg u.Ä.) oder sonstige Umstände, die ERN nicht zu vertreten hat und ihre Beseitigung ERN wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, siehe Ziffer 7.
 - 5.4. Soweit die Haftung von ERN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
 - 5.5. In den Fällen, in denen eine Pflichtverletzung lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit vorliegt, verjähren etwaige Schadensersatzansprüche in zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199, 201 BGB.
 - 5.6. Im Übrigen ist jede Haftung seitens ERN ausgeschlossen.
 - 5.7. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Ziffer 5 nicht erfasst.
- 6. Vertraulichkeit**
- 6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ERN, gleich in welcher Form und in welchem Medium, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Keine Dritten im Sinne dieser Regelung sind Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater des Vertragspartners, soweit ihre Einbindung zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und die jeweilige Person in einem dieser Regelung entsprechenden Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.
 - 6.2. Die Vertragsparteien dürfen vertrauliche Informationen jedoch verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.
 - 6.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages zu nutzen, namentlich, vertrauliche Informationen nicht für wettbewerbliche Zwecke zu nutzen. Er ist verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen nach Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung ohne Aufforderung an ERN herauszugeben und im Übrigen zu löschen, soweit nicht vertraglich abweichend geregelt.
 - 6.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder einer dahingehenden gerichtlichen Inanspruchnahme, diese Tatsache ERN vor Offenlegung mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, die für erforderliche erachteten Maßnahmen zu ergreifen.
 - 6.5. Keine vertraulichen Informationen sind solche, die zur Zeit ihrer Offenlegung bereits veröffentlicht waren, die nach Überlassung an den Vertragspartner ohne dessen Verschulden öffentlich werden oder die dem Vertragspartner bei Überlassung bereits bekannt sind. Der Vertragspartner ist im Streitfall für das Vorliegen der vorstehenden Ausnahmetatbestände beweispflichtig.
 - 6.6. Sämtliche Verpflichtungen des Vertragspartners aus dieser Vertraulichkeitsbestimmung gelten sechsunddreißig (36) Monate nach Beendigung der vertraglichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

Beziehungen fort. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die dem Datengeheimnis unterliegen, besteht zeitlich ohne die vorstehende Begrenzung.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Sollte ERN durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen überbetrieblicher Art wie z.B. Streik oder Aussperrung, hoheitliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat oder deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so ist ERN von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren wesentliche Folgen nicht beseitigt sind. ERN verliert im selben Umfang den Anspruch auf die entsprechende Gegenleistung.
- 7.2. ERN ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; ERN wird das Leistungshindernis so schnell wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums beseitigen, sofern ihr dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist. Anderenfalls steht dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Schadensersatzansprüche, die aus der Nichterfüllung resultieren, sind ausgeschlossen.

8. Mitwirkungspflichten

- 8.1. Die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners ergeben sich im Einzelnen aus einem Vertragsdokument, einem Auftragsdokument und/oder einer Leistungsbeschreibung, das diese AGB in Bezug nimmt. Soweit nicht abweichend gekennzeichnet, sind solche Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner auf eigene Kosten zu erbringen.
- 8.2. Sofern die Mitwirkung des Vertragspartners zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, wird der Vertragspartner im erforderlichen Umfang ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Nutzung der Betriebsmittel nötigen Zustimmungen einzuholen, um ERN die

Erbringung der Dienstleistung zu ermöglichen. ERN haftet nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Dienstleistung, sofern dies auf die Nichterfüllung der Pflichten des Vertragspartners beruht. Sofern der Vertragspartner die aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt, wird der Vertragspartner auf eigene Kosten adäquaten Ersatz für die erforderlichen Dienste, Hardware, Software oder sonstigen Materialien bereitstellen, um ERN die Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu ermöglichen. Für den Fall, dass Betriebsmittel vom Vertragspartner nicht mehr für die Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung stehen und/oder nicht mehr mit anderen Betriebsmitteln kompatibel sind und/oder veraltet sind oder werden, hat der Vertragspartner die betroffenen Betriebsmittel zu erneuern oder zu ersetzen oder Verträge über den adäquaten Ersatz von Hardware, Software oder Einrichtungen abzuschließen. Bis zur Erneuerung oder Ersatz haftet ERN nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Dienstleistung sofern dies auf der fehlenden Verfügbarkeit / Nutzbarkeit der Betriebsmittel beruht.

9. Unterauftragnehmer

- 9.1. ERN ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen qualifizierter Unterauftragnehmer zu bedienen.
- 9.2. ERN wählt Unterauftragnehmer sorgfältig aus und sorgt dafür, dass diese entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner verpflichtet werden. Erklärungen und vertragswesentliche Informationen sind durch den Vertragspartner stets an ERN unmittelbar zu richten, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 9.3. ERN haftet für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen gemäß Ziffer 5.
- 9.4. ERN verpflichtet sich, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und etwaige Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

10. Vertragsanpassung

- 10.1. Sofern sich die wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen, wettbewerblichen oder technischen Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche oder sonstige Maßnahmen, Vorgaben oder Festlegungen, unter denen die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ERN Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH

Vertragsbestimmungen einschließlich der Entgelte vereinbart worden sind, in einem Umfang ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann die jeweils betroffene Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Die Parteien werden Verhandlungen bezüglich der Anpassung des Vertrages an die veränderten Bedingungen aufnehmen. Das gleiche gilt im Hinblick auf Änderungen an einer Leistungsbeschreibung, soweit durch Änderungen wichtige Funktionen für den Vertragspartner eingeschränkt werden müssen oder die Mitwirkungspflichten des Kunden erheblich ausgeweitet werden.

- 10.2. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Parteien trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jeder Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende zu. Eine Erstattung bereits fällig gewordener Entgelte kommt nicht in Betracht.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung

- 11.1. Die Dauer des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen ERN und dem Vertragspartner sowie die Bedingungen einer ordentlichen Kündigung ergeben sich im Einzelnen aus einem Vertragsdokument, einem Angebots- bzw. Auftragsdokument und/oder einer Leistungsbeschreibung, welche diese AGB jeweils in Bezug nehmen.
- 11.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Sonstiges

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsdokumentes, des Angebots- bzw. Auftragsdokumentes und/oder der Leistungsbeschreibung, welche diese AGB jeweils in Bezug nehmen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. ERN behält sich vor, diese AGB von Zeit zu Zeit den aktuellen Bedürfnissen anzupassen, solange hierdurch das

Äquivalenzinteresse der Parteien nicht beeinträchtigt wird. ERN weist den Vertragspartner auf Änderungen hin. Widerspricht der Vertragspartner den angekündigten Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen, gelten die so geänderten AGB ab diesem Zeitpunkt.

- 12.2. Soweit der Vertragspartner nicht ausdrücklich in Textform widerspricht, ist ERN berechtigt, den Vertragspartner als Referenz zu benennen.
- 12.3. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit Leistungen, die diesen AGB unterfallen, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)) anwendbar.
- 12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der ERN in 67059 Ludwigshafen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. ERN bleibt es unbenommen, den Vertragspartner an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 12.5. ERN ist es gestattet, die jeweiligen Vertragsverhältnisse ganz oder teilweise auf mit ERN verbundene Unternehmen (§ 15 ff AktG) zu übertragen. In anderen Fällen nur dann, soweit der Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Der Vertragspartner kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er nachweist, dass durch die Übertragung seine berechtigten Interessen beeinträchtigt werden.
- 12.6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln und des Vertrages im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 12.7. Der Vertragspartner hat ERN rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.